

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 27.9.2018
Zahl: LRH-BEG-23/1-2018
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1854/8-2018

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung erlassen, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 aufgehoben, das Kärntner Bezügegesetz 1997, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (33. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (26. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz und das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 29. August 2018 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs betreffen

- EDV-Systeme, Programme und Lizenzen,
- Infrastruktur wie Corporate Design, Logos, Türschilder, Briefpapier, Büroadaptierungen, Siedlungsaktivitäten sowie langfristig Gebäudeinfrastruktur,
- Personalmehrkosten für zusätzlich erforderliche Mitarbeiter in den Bereichen EDV, rechtskundiger Verwaltungsdienst, Dienstrecht und Kanzlei sowie
- Personalminderkosten für den Landesschulratspräsidenten und dessen Stellvertreter.

Diese sind jedoch überwiegend nur verbal beschrieben und nicht quantifiziert. Lediglich die zu erwartenden Kosten für die Vereinheitlichung des Aktenverwaltungssystems und die entfallenden Personalkosten für den Landesschulratspräsidenten und dessen Stellvertreter sind detailliert dargestellt und quantifiziert.

In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof grundsätzlich als erforderlich, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, insbesondere des zusätzlichen Personalaufwandes, vorzunehmen.

Zu dem in den Erläuterungen angeführten zusätzlich erforderlichen Personalaufwand vermerkt der Landesrechnungshof, dass die Einrichtung der Bildungsdirektion sicherlich eine Herausforderung in personeller Hinsicht sein wird und für den Umstieg auf gemeinsame IT-Systeme zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein werden. Die vorgesehenen zusätzlichen dauerhaften Planstellen sind für den LRH jedoch nicht nachvollziehbar, da die mit 1. Jänner 2019 an die Bildungsdirektion übertragenen Bereiche derzeit der Abteilung 6 – Bildung und Sport obliegen und dafür Landesbedienstete zur Verfügung stehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt bei Einrichtung der Bildungsdirektion sowohl in dieser als auch in der Abteilung 6 – Bildung und Sport die Aufgaben so effizient auf die Mitarbeiter zu verteilen, dass zusätzliche neue Planstellen möglichst vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA